



Informatik und
Consulting Services

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Bericht über die Prüfung von Datensicherungs- maßnahmen nach § 9 BDSG und Anlage

München, 6.12.06

Unsere Zeichen: na

Seite 1 von 4

Firma: Schmidt & Wagner
Entsorgungs- und Recycling GmbH
Gutenbergstr. 6
96450 Coburg

Prüfungsort: Coburg

Prüfungstermin: 28.11.2006

Sachverständiger des TÜV: Herr Nawa

**Gesprächspartner der
überprüften Firma:** Herr Ebert



a) Allgemeines

Die überprüfte Firma bietet die Entsorgung von Datenmaterial mit sensiblen Daten an.

Für das gesamte Konzept hat sie bei ihrer Niederlassung in Coburg die verschiedensten Maßnahmen zur Datensicherung entstehen lassen. Das gesamte Gelände der Niederlassung ist mit Gittern oder Zäunen abgesichert. Das zum Gelände führende Tor ist über Tag geöffnet, wird aber laufend von den Mitarbeitern überwacht.

Der Vernichtungsbereich (Halle mit abgesichertem Vernichtungsbereich) befindet sich auf dem diesem Gelände. Der Zugang zu dem Vernichtungsbereich ist nur den dort beschäftigten Mitarbeitern möglich. Schlüssel zu dem Vernichtungsbereich haben nur die dort beschäftigten Mitarbeiter. Der gesamte Gebäudekomplex der Vernichtung ist von außen nicht zugänglich. Die Tore für die Lastwagen können nur von innen geöffnet werden. Die ausgegebenen Schlüssel sind in einem Schlüsselverzeichnis festgehalten.

Laut Aussage des Betriebsleiters wird das täglich angelieferte Material sofort und am selben Tag vernichtet. Eine Zwischenlagerung findet nur in Ausnahmefällen statt. Für die Vernichtung des Datenmaterials steht eine MUCCO Vernichtungsanlage zur Verfügung.

Die Papiervernichtungsanlage besteht im Einzelnen aus einem Vorshredder und Nachshredder mit Bandedinwurftrichter, Bandsteuerung, einem Förderbandschacht mit Verwirbeler sowie einem Gutförderband mit anschließender Kanalballempresse.

Die installierte Anlage ist als geschlossenes System zu sehen. Das zu entsorgende Material ist nach seiner Vernichtung so zerkleinert, dass es der Sicherheitsstufe 3 der DIN 32757 entspricht.

Die überprüfte Firma stellt ihren Kunden verschlossene Container in in verschiedenen Größenordnungen zur Verfügung. Ein Öffnen der verschlossenen Behälter ist nur durch befugtes Personal nach der Anlieferung in der Sicherheitszone möglich.

Der Transport der Sicherheitsbehälter erfolgt ausschließlich durch verschlossene Fahrzeuge. Die Fahrer und das Bedienungspersonal der Anlagen sind auf das BDSG verpflichtet. Für die Dokumentation der Transport- und Vernichtungsleistungen ist ein Begleitscheinverfahren eingesetzt, daß den ordnungsgemäßen Transport und die ordnungsgemäße Vernichtung beschreibt und dokumentiert. Die Fahrzeuge werden ausschließlich in der geschlossenen Halle entladen.

Nach der Entsorgung wird den jeweiligen Kunden eine Vernichtungserklärung ausgestellt. Sie umfasst eine Bestätigung der Materialübergabe beim Kunden sowie die Protokollierung und Bestätigung der Materialannahme und Vernichtung im Betrieb.



b) Beurteilung

Die bei der Vernichtung von sensiblen Datenmaterial zu berücksichtigenden Datensicherungsmaßnahmen sind bei der überprüften Firma erfüllt. Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß allein die Auftraggeber den Grad der Sensibilität der Informationen, die sich auf den zu vernichtenden Datenträgern befinden, beurteilen können. Die Informationsträger, die zur Vernichtung deklariert werden, sind nach ihrer Vernichtung durch die installierte Anlage so zerkleinert, daß die Reproduktion der auf ihnen wiedergegebenen Information nur unter erheblichem Aufwand oder überhaupt nicht möglich ist. Hinzu kommt, daß die großen Durchsatzmengen, und die Vermischung sowie die in einem geschlossenen System erfolgende Verwirbelung und Verpressung des Vernichtungsguts eine Reproduktion praktisch unmöglich macht. Das zu entsorgende Datenmaterial ist nach seiner Vermischung, Zerkleinerung, Verwirbelung und Verpressung so zerkleinert, daß die Sicherheitsstufe 3 der gültigen DIN - Norm erfüllt ist. Die Menge der Ausreißer liegt im vorgegebenen Bereich. Die Vollständigkeit der Vernichtung kann gut kontrolliert werden, da alle kritischen Bereiche hinsichtlich möglicher Materialansammlungen gut zugänglich und gut einsehbar sind.



c) Maßnahmen

Mit Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mittels Maschinenhilfe, doch nicht durch programmgesteuerte Verfahren, sind derzeit bei der überprüften Firma keine weiteren Datensicherungsmaßnahmen nach § 9 BDSG und Anlage erforderlich.

Der Sachverständige

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ludwig Nawa', with a stylized flourish at the end.

Ludwig Nawa